21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschussdrucksache 21(22)190
vom 27. Oktober 2026

Stellungnahme Olaf Zimmermann
Deutscher Kulturrat

zu TOP 2 der 30. Sitzung am 4. November 2026:

Fachgespräch Buch- und Verlagsbranche

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Deutscher Kulturrat

Deutscher Kulturrat · Chausseestraße 10 · 10115 Berlin

An die Mitglieder des Ausschusses für
Kultur und Medien des
Deutschen Bundestags

Deutscher Kulturrat e.V.
Chausseestraße 10
10115 Berlin
Telefon 030.226 05 28-0
Fax 030.226 05 28-11
post@kulturrat.de
www.kulturrat.de

Berlin, den 27.10.2026

Öffentliches Fachgespräch zum Thema Buch- und Verlagsbranche

Sehr geehrte Damen und Herren,

weder beim Deutschen Kulturrat noch bei mir persönlich besteht eine finanzielle Interessenverknüpfung zu dem Thema Buch- und Verlagsbranche. Der Deutsche Kulturrat ist unter der Nummer R001881 im Lobbyregister des Deutschen Bundestags verzeichnet.

Es freut mich besonders, dass sich der Deutsche Bundestag mit der Buch- und Verlagsbranche befasst und damit sein Augenmerk auf einen **vornehmlich privatwirtschaftlich organisierten Sektor** des Kulturbereiches legt. Im Unterschied zu anderen kulturwirtschaftlichen Branchen, wie beispielsweise dem Film, spielt die staatliche Förderung in der Buch- und Verlagsbranche eine untergeordnete Rolle.

Für die Einladung zum Fachgespräch danke ich herzlich und erlaube mir vorab Ausführungen zu folgenden Aspekten:

- Buch- und Verlagsbranche im Kontext der Kulturwirtschaft
- Entwicklungen im Buchmarkt
- Herausforderung Künstliche Intelligenz
- Lesekultur
- Kunstfreiheit

Buch- und Verlagsbranche im Kontext der Kulturwirtschaft

Die Buch- und Verlagsbranche zählt als Buchmarkt zu den Teilmärkten der Kultur- und Kreativwirtschaft. D.h., sie gehört zu jenen Sektoren des kulturellen Lebens, die privatwirtschaftlich agieren und am Markt bestehen müssen. Gemäß den Definitionen der Wirtschaftsministerkonferenz der Länder und des Bundeswirtschaftsministeriums gehören zur Kultur- und Kreativwirtschaft sowohl

die selbstständigen Künstlerinnen und Künstler als auch die Unternehmen, die künstlerische Arbeiten im Markt zugänglich machen. So werden in den regelmäßig erscheinenden Monitoringberichten Kultur- und Kreativwirtschaft der Bundesregierung unter Buchmarkt zusammengeführt: Selbstständige Schriftstellerinnen und Schriftsteller, Selbstständige Übersetzerinnen und Übersetzer, Buchverlage, Einzelhandel mit Büchern und Antiquariate.

Anhand des jüngsten Monitoringberichtes Kultur- und Kreativwirtschaft der Bundesregierung habe ich eine Tabelle (siehe Seite 3) erstellt, in der

- die Anzahl der Unternehmen,
- der Jahresumsatz in Mio. Euro,
- die Anzahl der Gesamterwerbstätigen,
- die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und
- die Anzahl der Mini-Selbstständigen

von elf Teilmärkten der Kultur- und Kreativwirtschaft gegenüberstellt werden. Der Teilmarkt „Sonstige“ wurde nicht einbezogen. Unter Mini-Selbstständigen werden in den Monitoringberichten Kultur- und Kreativwirtschaft jene Selbstständigen erfasst, deren Umsatz unterhalb der sogenannten Kleinunternehmerregelung liegen und die daher von der Umsatzsteuer befreit sind. Im ausgewerteten Monitoringbericht Kultur- und Kreativwirtschaft 2024 lag die Kleinunternehmerregelung bei Umsätzen unter 20.000 Euro/Jahr.

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass sich der **Buchmarkt** mit Blick auf die **Anzahl der Unternehmen**, den **Umsatz in Mio. Euro** und die **Anzahl der Gesamterwerbstätigen** im Vergleich zu den anderen Teilmärkten jeweils **im unteren Drittel** bewegt. Er gehört also sowohl was die Anzahl der Unternehmen, den Umsatz als auch die Anzahl der Gesamterwerbstätigen betrifft zu den kleineren Teilmärkten. Noch kleiner sind hinsichtlich der genannten Faktoren die Rundfunkwirtschaft, die Musikwirtschaft und der Kunstmarkt.

Auch hinsichtlich der Anzahl **sozialversicherungspflichtig Beschäftigter** rangiert der **Buchmarkt im unteren Drittel**. Nur im Markt für darstellende Künste, in der Rundfunkwirtschaft und im Kunstmarkt sind weniger Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Mit Blick auf die **Mini-Selbstständigen** liegt der Buchmarkt auf **Platz 5**. Nur in der Designwirtschaft, im Markt für darstellende Künste, in der Software/Games-Industrie und in der Filmwirtschaft sind mehr Mini-Selbstständige anzutreffen. Anzumerken ist, dass im Buchmarkt den 39.560 Mini-Selbstständigen 42.900 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gegenüberstehen. Demgegenüber stehen in der Designwirtschaft den 102.940 Mini-Selbstständigen 94.160 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und in der Software/Games-Industrie den 65.280 Mini-Selbstständigen 685.100 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gegenüber.

Platz	Unternehmen (Anzahl)	Umsatz in Mio. Euro	Gesamt-erwerbs-tätige (Anzahl)	Sozialver-sicherung-pflichtig Beschäft-igte (Anzahl)	Mini-Selbstständ-ige (2024) (Anzahl)
1	Design 57.270	Software, Games 72.233	Software, Games 685.100	Software, Games 542.520	Design 102.940
2	Software, Games 45.350	Werbung 34.025	Design 299.450	Werbung 128.480	Darst. Künste 65.800
3	Architektur 34.580	Presse 26.159	Werbung 254.790	Architektur 107.230	Software, Games 65.280
4	Presse 26.080	Design 23.445	Presse 202.990	Presse 93.010	Film 56.770
5	Werbung 24.980	Architekt ur 14.558	Architektur 182.210	Design 94.160	**Buch 39.560**
6	Film 19.120	Rundfunk 14.005	Film 144.460	Film 48.160	Musik 34.110
7	Darst. Künste 18.710	Film 11.485	Darst. Künste 136.950	Musik 42.990	Presse 33.230
8	**Buch 14.170**	**Buch 10.457**	**Buch 107.500**	**Buch 42.900**	Kunst 31.510
9	Rundfunk 13.160	Musik 9.569	Musik 105.900	Darst. Künste 30.000	Werbung 30.200
10	Musik 12.730	Darst. Künste 6.173	Rundfunk 67.190	Rundfunk 25.500	Rundfunk 27.130
11	Kunst 10.630	Kunst 2.471	Kunst 50.590	Kunst 5.240	Architektur 21.050

Eigene Darstellung nach Monitoringbericht Kultur- und Kreativwirtschaft 2024

Entwicklungen im Buchmarkt

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels, dem die Verlage, der Zwischenbuchhandel und der Sortimentsbuchhandel angehören, legt im Juli eines jeden Jahres **Daten zum Buchmarkt** in Deutschland vor. Für das **Jahr 2025** wurde u.a. festgestellt, dass

- der Gesamtumsatz um 2,7 Prozent zurückgegangen ist, was u.a. auf die schwache Konjunktur zurückgeführt wird,
- die Zahl der Neuerscheinungen um 9,8 Prozent zurückgegangen ist, d.h. die Verlage planen vorsichtig,
- der Umsatz mit Hörbüchern um 13,2 Prozent gestiegen ist.

Der **wichtigste Vertriebsweg** ist nach wie vor mit 40,8 Prozent der Sortimentsbuchhandel, also der **stationäre Buchhandel**, gefolgt vom Internetbuchhandel (26,1 Prozent) sowie dem Direktvertrieb am Firmen und institutionelle Endkunden (18,5 Prozent). Die restlichen Vertriebswege machen 13,5 Prozent des Umsatzes aus.

D.h. der **stationäre Buchhandel** ist am wichtigsten, wenn es um den Verkauf von Büchern geht. Der stationäre Buchhandel ist aber nicht nur ein wesentlicher Faktor in der Buch- und Verlagsbranche, er ist zugleich bedeutsam für die Literaturvermittlung sowie für Autorinnen- und Autorenlesungen. Damit Werke von Leserinnen und Lesern, gelesen, besprochen, empfohlen und diskutiert werden und damit Autorinnen und Autoren sowie Verlage aus der Investition in das künstlerische Werk einen wirtschaftlichen Ertrag ziehen könnten, sind Buchhandlungen unverzichtbar. Buchhandlungen sind ein hervorragendes Beispiel für den in der **UNESCO-Konvention Kulturelle Vielfalt** beschriebenen **Doppelcharakter von Kulturgütern und -dienstleistungen**, sie sind Handels- und zugleich Vermittlungsorte. Sie sind ein belebender Faktor in Innenstädten und bedeutsam für den kulturellen Austausch vor Ort. **Buchhandlungen sind mehr als Einzelhandelsgeschäfte, sie sind Kulturorte.**

Es war und ist daher eine richtige Entscheidung, Buchhandlungen, die sich durch ein besonders ambitioniertes Programm der Literaturvermittlung auszeichnen, mit dem **Deutschen Buchhandelspreis** zu prämieren. Inhabergeführte Unternehmen zeichnen sich durch unternehmerisches und kulturelles Handeln aus. Unverzichtbar ist es daher, dass die Auswahl der Preisträger durch eine unabhängige Jury erfolgt, die die Branche kennt und das Angebot fachlich beurteilen kann. Eine Überprüfung der Bewerbungen durch den Verfassungsschutz lehnt der Deutsche Kulturrat ab.

Am umsatzstärksten von den verlegten Büchern sind mit einem Anteil von 38,1 Prozent belletristische Werke, gefolgt von Kinder- und Jugendbüchern (17,9 Prozent), Schule und Lernen (11,3 Prozent), Ratgebern (11 Prozent) und Sachbüchern (10,9 Prozent). Die anderen Warengruppen machen 10,7 Prozent des Umsatzes aus. Bei der **Titelproduktion** hat sich in den letzten zehn Jahren das Verhältnis von Novitäten und Backlist umgedreht. Machten im Jahr 2015 die Novitäten 51 Prozent des Verlagsabsatzes aus und die Backlist 49 Prozent, entfallen im Jahr 2025 nur noch 43 Prozent auf Novitäten und 57 Prozent auf die Backlist.

D. h. die Verlage sind vorsichtiger mit Blick auf **Neuerscheinungen**. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf Autorinnen und Autoren. Sie haben es schwerer, für neue Werke Verlage zu finden oder Verlage, mit denen sie vertraglich verbunden sind, für Neuerscheinungen zu gewinnen. Das gilt insbesondere für Autorinnen und Autoren, die noch nicht eingeführt sind und auf die noch nicht durch Preise oder Stipendien aufmerksam gemacht wurde. Weniger Neuerscheinungen bedeutet einen Verlust an literarischen Stimmen und an kultureller Vielfalt.

Umso wichtiger bleibt der **Deutsche Verlagspreis**, um gerade kleinere, in der Regel inhabergeführte Verlage für ihr Programm auszuzeichnen und zu ermutigen, den eingeschlagenen Weg weiter zu beschreiten und in neue Werke, Autorinnen und

Autoren zu investieren. Hier ist es ebenfalls unabdingbar, dass die Auswahl durch eine Fachjury erfolgt, die sich durch Branchenkenntnis auszeichnet. Eine Überprüfung der Bewerbungen durch den Verfassungsschutz lehnt der Deutsche Kulturrat ab.

Preise und Auszeichnungen, die oben erwähnten wie auch viele weitere, sind bedeutsam, um Öffentlichkeit für Werke und Autorinnen und Autoren zu schaffen. Diese Öffentlichkeit wirkt sich auf den Absatz aus und trägt zum wirtschaftlichen Ertrag von Autorinnen und Autoren, Verlagen und Buchhandlungen bei. Voraussetzung ist jedoch stets, dass bereits eine **Investitionsentscheidung** getroffen wurde. Die Entscheidung, ein Buch überhaupt zu verlegen, die Entscheidung über das Lektorat, die Gestaltung, den Satz und Umschlag, die Entscheidung über die Auflage und vieles andere mehr löst finanzielle Verpflichtungen aus und dies erfolgt in einem höchst unsicheren Umfeld. Kommt das neue Buch an? Kann an frühere Erfolge angeknüpft werden? Wie wird das Buch besprochen? Wie ist das Marktumfeld?

Mit Preisen und Auszeichnungen werden diese Entscheidungen der Vergangenheit prämiert, sie helfen wenig in der Gegenwart und noch weniger für die Zukunft. In die Zukunft gerichtet, ist eine **strukturelle Verlagsförderung** wie sie das Land Hamburg als erstes und bislang einziges Bundesland zur Stärkung der regionalen Verlagsvielfalt in diesem Jahr auf den Weg gebracht hat. Eine strukturelle Verlagsförderung auf Bundesebene könnte einen sehr wichtigen Beitrag zur Stärkung kleinerer Verlage und damit der verlegerischen und kulturellen Vielfalt in Deutschland leisten. Eine strukturelle Verlagsförderung würde in einem sehr volatilen Markt Investitionen und damit die Sicherung der Zukunftsfähigkeit erlauben. Dabei sollte den Verlagen offenstehen, ob sie die Mittel für neue Werke oder betriebliche Innovationen etwa in den Bereichen Nachhaltigkeit, IT oder Barrierefreiheit einsetzen wollen.

Herausforderung Künstliche Intelligenz

Künstliche Intelligenz (KI) ist eine große Herausforderung für die Buch- und Verlagsbranche. Selbstverständlich nutzen Buchhandlungen und Verlage KI für Geschäftsabläufe, Recherchen usw. Manche KI-Anbieter haben Verlagen versprochen, dass ihre KI anhand von Exposés oder Manuskripten Bestseller ermitteln kann. Doch auch wenn mancher Verlag möglicherweise KI einsetzt, um das wirtschaftliche Potenzial eines Werkes einzuschätzen, bin ich fest davon überzeugt, dass Verlagsentscheidungen in der Regel nach anderen Kriterien – oft auch nach einem Bauchgefühl – getroffen werden.

Für die **rechtssichere interne Nutzung** von urheberrechtlich geschützten Werken **mittels KI** bietet die **VG Wort** Verlagen eine Lizenz an. Verlage, die sich für den Abschluss eines Lizenzvertrags unter Einschluss einer angemessenen Vergütung entscheiden, haben die Möglichkeit unternehmensintern KI insbesondere für das Durchsuchen, Zusammenstellen und Zusammenfassen von Literatur zu nutzen. Hier kann KI also im rechtssicheren Rahmen eingesetzt werden.

Urheberrechtlich umstritten ist, ob die **Text und Data Mining-Schranke** (TDM) nach Art. 3 und 4 DSM-RL (Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt) für die Nutzung von geschützten Werken zu KI-Zwecken angewandt werden kann. Hierzu sind **Verfahren** beim **Europäischen Gerichtshof** anhängig.

Auch in Deutschland sind **verschiedene Verfahren wegen Urheberrechtsverletzungen durch KI-Unternehmen bei den Gerichten anhängig**. So klagt der Carlsen-Verlag mit dem Autoren Marc-Uwe Kling und der Illustratorin Astrid Henn gegen Open AI. Für das Werk „Das NEINhorn" hatte der Verlag einen Text und Data Mining Vorbehalt gemäß § 44 Urheberrechtsgesetz erklärt und damit die Nutzung des Werks für das KI-Training explizit verboten. Einfache Prompts bei ChatGBT haben jedoch zu Ergebnissen geführt, die vom Original kaum zu unterscheiden waren. Ein ähnlicher Fall liegt in der Klage von Penguin Random House zusammen mit Ingo Siegner gegen Open AI mit Blick auf das Werk „Der kleine Drache Kokosnuss" vor. Die Kläger gehen davon aus, dass trotz Verbots Open AI die Werke zu KI-Trainingszwecken genutzt hat.

In erster Instanz hat die GEMA vor dem Landgericht München bei Klagen gegen Open AI und SUNO mit Blick auf unerlaubte Nutzung von Kompositionen und Textdichtungen für das KI-Training gewonnen.

Der Deutsche Kulturrat hat in seiner **Stellungnahme zum „Call for Evidence" der EU-Kommission v. 13. Mai 2026** (https://www.kulturrat.de/positionen/call-for-evidence/) unterstrichen, dass die **rechtlichen Unsicherheiten**, unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Weg der Rechtevorbehalt nach § 44 Urheberrechtsgesetz wirksam erklärt werden kann, **beseitigt werden müssen**. Es muss zukünftig allen Rechtsinhabern in praktikabler Weise möglich sein, von ihrem **Rechtevorbehalt effektiv Gebrauch zu machen**. Spätestens dann spricht alles dafür, dass die allermeisten Rechtsinhaber – individuell oder über Verwertungsgesellschaften – Rechtevorbehalte erklären werden. Da dies ohnehin bereits sehr häufig der Fall ist, wird die Schrankenregelung deshalb aller Wahrscheinlichkeit nach zukünftig für große Repertoirebereiche ins Leere laufen.

Darüber hinaus sind die TDM-Schranken nur für Vervielfältigungen gesetzlich erlaubt, die zum Zwecke des Text und Data Mining vorgenommen werden. Soweit es demnach im weiteren KI-Prozess, bspw. innerhalb des KI-Modells, zu Vervielfältigungen kommt, bei denen dieser Zweck nicht vorliegt, sind sie **nicht von der gesetzlichen Erlaubnis abgedeckt**. Erst recht ist das der Fall, wenn es sich – wie bspw. beim Output – um **öffentliche Zugänglichmachungen** handelt, die von vornherein nicht unter die Schrankenregelungen fallen.

Der deutsche Gesetzgeber muss sich **auf europäischer Ebene dringend für Klarstellungen** einsetzen oder zumindest auf **nationaler Ebene** die entsprechenden Klarstellungen vornehmen, damit **Rechtsinhaber**, also Verlage und Urheberinnen und Urheber, **Rechtssicherheit für ihre Investitionen bekommen**. Es ist nicht hinnehmbar, dass KI-Unternehmen unter Berufung auf Schrankenregelungen ihre KI mit urheberrechtlich geschützten Werken trainieren, Nutzungsvorbehalte

ignorieren, keine Vergütung zahlen und die Trainingsdaten dann kommerziell nutzen. Dieses ist eine **Wettbewerbsverzerrung, der entschieden Einhalt geboten werden muss.**

Welche Relevanz KI-generierte Bücher inzwischen haben, ist auch daran zu erkennen, dass Anbieter wie beispielsweise amazon inzwischen die Zahl an Werken, die von Selfpublishern hochgeladen werden, limitieren. So können seit September 2026 nur noch bis zu zwei Titeln pro Format und Woche bei amazon von Selfpublishern veröffentlicht werden.

KI-generierte Werke haben aber nicht nur eine ökonomisch marktverzerrende Wirkung, es geht darüber hinaus um **Glaubwürdigkeit und ethische Fragen**. Hat die Autorin, hat der Autor das Buch selbst geschrieben, wurde KI genutzt und wenn ja, in welchem Umfang oder handelt es sich um ein Werk, das ausschließlich durch KI generiert wurde. Neben den o.g. rechtlichen Fragen handelt es sich um eine ethische Fragestellung, die innerhalb der Branche beantwortet werden muss.

Lesekultur

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht regelmäßig Daten zum **Zeitaufwand der Bevölkerung für Kultur und kulturelle Aktivitäten**. Grundlage sind die Zeitverwendungsstudien. Der Zeitaufwand für Kultur und kulturelle Aktivitäten im Rahmen der Freizeit stellt sich aktuell folgendermaßen dar:

- 14:47 Stunden pro Woche Fernsehen, Streaming, Video-on-demand
- 3:07 Stunden/Woche Lesen
- 2:57 Stunden/Woche Spielen
- 1:51 Stunden/Woche Besuch von kulturellen Veranstaltungen und Einrichtungen 0:23 Stunden/Woche künstlerische Tätigkeit

Wird das **Lesen näher betrachtet**, liegt das Bücherlesen mit 1:21 Stunden/Woche auf Platz 1, gefolgt vom Zeitung lesen mit 0:57 Stunden/Woche.

Bücherlesen ist also eine **relevante Form der Zeitverwendung** innerhalb der kulturellen Aktivitäten. Das trifft **insbesondere auf Frauen** zu, die signifikant mehr Zeit für das Lesen aufwenden als Männer – auch wenn, wie die jüngste Auswertung der Zeitverwendungsstudie ausweist, sowohl bei Frauen als auch bei Männern die „Lesezeit“ zurückgegangen ist. Bei Frauen von 3:57 Stunden/Woche (2012/13) auf 3:28 Stunden/Woche (2022) und bei Männern von 3:33 Stunden/Woche (2012/13) auf 2:44 Stunden/Woche (2022). Der Zeitaufwand für das Lesen ist also geringer geworden.

Umso wichtiger ist es, die **Leseförderung auszubauen** und bereits bei Kindern und Jugendlichen den Grundstein für eine „Lesekarriere“ zu legen. Den Verlagen obliegt es, attraktive Bücher zu verlegen, die Jungen und Mädchen ansprechen und den Buchhandlungen Kinder- und Jugendbücher bereit zu halten. Es sind aber noch weitere Akteure wie Bibliotheken und Vereine und Verbände der Leseförderung gefragt. Dabei geht es oftmals in erster Linie darum, überhaupt die Lust am Buch zu

wecken. **Denn: Lesen gehört zu den Grundkompetenzen und eine umfassende Alphabetisierung ist eine der Voraussetzungen, um in der Wissensgesellschaft bestehen zu können.**

Umso bedauerlicher ist daher die Abschaffung des **Kulturpasses** für 18-Jährige zu Beginn dieser Legislaturperiode. Der Kulturpass wurde besonders häufig für Buchkäufe genutzt. Ebenso ist die Einstellung des Programms **„Lesestart 1-2-3“** zum Ende des Jahres 2026 zu bedauern. Hier erhalten Eltern bei den U6- bis U7-Untersuchungen in Kinderarztpraxen ein Buchgeschenk. Das Programm zielt darauf ab, insbesondere Kinder aus Familien zu erreichen, in denen das Lesen kein selbstverständlicher Teil des Alltags ist. Die Lücken, die durch die Beendigung der Programme entstehen, müssen geschlossen werden.

Kunstfreiheit

Werden **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts** zur Kunstfreiheit in den Blick genommen, sticht die Buch- und Verlagsbranche hervor. Einschlägig mit Blick auf die Abwägung der **Rechtsgüter Persönlichkeitsrecht und Kunstfreiheit** sind die Urteile des Bundesverfassungsgerichts zur Veröffentlichung des Romans „Mephisto“ von Klaus Mann im Jahr 1971 und des Romans „Esra“ von Maxim Biller aus dem Jahr 2007. Bei der Mutzenbacher-Entscheidung ging es um die Frage, ob **Pornografie unter die Kunstfreiheit** fällt, was vom Bundesverfassungsgericht bejaht wurde.

Erst im vergangenen Jahr (2025) wollten Johann und Lena König gerichtlich durchsetzen, dass der Roman „Innerstädtischer Tod“ von Christoph Peters wegen Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte nicht weiter zugänglich gemacht wird. Nachdem sie vor dem Landgericht Hamburg und dem Hanseatischen Oberlandesgericht gescheitert waren, strebten sie eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht an. Diese wurde abgewiesen.

Bücher werden als gefährlich erachtet. Schon „Madame Bovary“, die Hauptfigur in Gustave Flauberts gleichnamigen Roman (1857), wurde vor dem „Romanen lesen“ gewarnt. Ende des 19. Jahrhunderts galt die „Lesesucht“ bürgerlicher Frauen als Gefahr.

Besonders staatliche Publikationsverbote ziehen sich durch die Literaturgeschichte. Autoritäre Staaten sehen in der Unterdrückung von Autorinnen und Autoren und dem Verbot von Büchern oftmals ein probates Mittel, um Meinungen und Positionen zu unterdrücken und den gesellschaftlichen Diskurs zu ersticken.

Autorinnen und Autoren, Verlage und Buchhandlungen arbeiten tagtäglich daran, Werke zu schaffen, zu verlegen und zu verkaufen. Art. 5 des Grundgesetzes ist dabei die Richtschnur. **Die Buch- und Verlagsbranche leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Meinungsbildung und zur gesellschaftlichen Debatte.**

Deutscher Kulturrat

Der Staat ist dafür verantwortlich, **angemessene Rahmenbedingungen** zu schaffen, damit sich die Branche entfalten kann und das Lesen als Kernkompetenz gestärkt wird. Inhaltlicher Einmischungen sollte er sich wohlweislich enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Olaf Zimmermann
Geschäftsführer